

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

N^o 302.

Dienstag, den 29. October.

1833.

Ein und dreißigste Sitzung der Stadtverordneten zu Leipzig, im Jahre 1833.

G e h a l t e n a m 12. A u g u s t.

Nachdem der Vorsteher nach beendigtem Urlaub den Vorsitz im Collegio wieder übernommen hatte, und das Protokoll der nächstvorhergegangenen Plenarsitzung vorgelesen, sowie die Urlaubsgesuche einiger Stadtverordneten angezeigt worden waren, trug der Stadtverordnete Willhöfft, als Mitglied der Finanzdeputation, das Gutachten derselben über die vom Magistrate zur Prüfung mitgetheilten Leihhaus- und Sparcassen-Rechnungen vom Jahre 1832 vor, wonach die Rechnungen selbst für richtig anerkannt, und nur wegen möglichster Beschränkung des den Taxatoren beim Leihhause gewährenden Credits eine Erinnerung für nöthig befunden wurde.

Auf ein Anstellungs-gesuch des hiesigen Bürgers Martin Friedrich Dietrich beschloß man, denselben mit Hinweisung auf die in der allgemeinen Städteordnung §. 115. a. a. enthaltene Bestimmung zu bescheiden.

In einem vorgetragenen Communicate erforderte der Magistrat das Gutachten der Stadtverordneten über ein von dem hiesigen Grundstücksbesitzer, Herrn Alfred Plagmann, bei der hohen Landesdirection eingereichtes Gesuch um die Concession zur Anlegung einer Dampfmahlmühle alhier, wobei ersterer die rechtlichen und polizeilichen Momente seinem obrigkeitlichen Ermessen vorbehielt. Da dem Collegium dieses Unternehmen, als eine Abhilfe der durch Wassermangel häufigen entstehenden Uebelstände, sowie die dadurch eintretende Concurrnz für die gesammte hiesige Einwohnerschaft, und insbesondere für den unbemittelten Theil derselben, vortheilhaft erschien, so glaubte man von dem, deshalb in der Folge mit Bezug auf die der Commune zugehörigen Wassermühlen

für das Stadtvermögen vielleicht zu fürchtenden Nachtheil absehen zu müssen, und beschloß unter Darlegung der Gründe sich dahin zu erklären, daß das Collegium die Beförderung dieses Unternehmens für zweckmäßig halte.

Hiernächst wurde der in der zuletztvorhergegangenen Sitzung von einem Mitgliede des Collegiums gestellte Antrag wegen Wegziehung eines Bataillons der hier befindlichen Garnison, zur Berathung gezogen. In Erwägung, daß hierdurch der Stadt eine große Erleichterung hinsichtlich der Garnisonirungslasten werde gewährt werden, sowohl im Vertrauen auf den in neuerer Zeit vielfach bewährten, besonnenen und ordnungsliebenden Geist der Communalgarde, welcher nach der Versicherung mehrerer im Collegium befindlichen Anführer selbst in schwierigen Fällen auf einen sichern Schutz rechnen läßt, traten die übrigen Mitglieder jenem Antrage bei, und beschloßen, denselben dem Magistrate mit der Bitte um dessen Bevormundung und Unterstützung bei der höchsten Behörde, und unter Berufung auf §. 115. e. der allgemeinen Städteordnung mitzutheilen.

In Folge einer von dem Vorsteher an die wegen der Feuerordnung bestellte Deputation hinsichtlich des Fortgangs ihrer Verhandlungen geschehenen Anfrage, faßte man den Beschluß, den Magistrat mit Bezugnahme auf einige bei der letzten hier ausgebrochenen Feuerbrunst vorgefallene Unregelmäßigkeiten, deren Grund in der Auflösung mehrerer früher bei Feststellung der dermaligen Feuerordnung bestandenen Verhältnisse zu suchen, die Nothwendigkeit der Beschleunigung einer Revision der Feuerordnung vorstellig zu machen.

Der Vorsteher erwähnte sodann der zum Behuf einer bessern Uebersicht der frühern Beschlüsse geschehenen Anfertigung von alphabetischen Repertorien über die Plenarverhandlungen der provisorischen